

1. Abschnitt

Einführung

§ 1 Allgemeines

I. Gegenstand des Verwaltungsrechts

1. Sammelbezeichnung und öffentliche Zweckbestimmung

Die öffentlichen Sachen sind trotz vereinzelter Kritik¹ nach wie vor fester Bestandteil des Verwaltungsrechts. Es handelt sich bei ihnen um eine «Sammelbezeichnung»² für alle sachlichen Mittel (Grundstücke und Fahrnis), deren sich der Staat oder ein anderes Gemeinwesen zur Erfüllung seiner (Verwaltungs-)Aufgaben bedient. Diese öffentliche Zweckbestimmung verleiht ihnen einen besonderen Rechtsstatus und hebt sie von den übrigen Gegenständen ab. Es gilt für sie nicht nur das Sachenrecht des Privatrechts, sondern auch öffentliches Recht, nach dem sich im Rahmen der öffentlichen Zwecksetzung die Benutzungsregelung richtet.

2. Spezialgesetzliche Regelungen

Zum gesicherten Bestand der öffentlichen Sachen gehören etwa Strassen, Wege und Plätze.³ Das Strassenrecht und Wasserrecht sind in speziellen

1 Zur Kritik siehe Adamovich/Funk, Verwaltungsrecht, S. 224, die bemängeln, dass sich in diesem Bereich überkommene Begriffe und Denkmuster gehalten hätten, ohne dass ihre Berechtigung und Zweckmässigkeit jemals eingehend überprüft worden wären. Dabei wird ein «Defizit an theoretischer und dogmatischer Erschliessung» ausgemacht.

2 Papier, S. 1.

3 Siehe Art. 106 und 452 Abs. 1 SR.